

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 15.03.2017 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36/7 vom 13.04.2016 mit Änderung vom 16.11.2016 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“**

**- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 15.03.2017 den oben näher bezeichneten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.03.2017 tritt der Bebauungsplan Nr. 36/7 vom 13.04.2016 mit Änderung vom 16.11.2016 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **ab Freitag, 24. März 2017**, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

|                                 |                              |
|---------------------------------|------------------------------|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr  |
| Mittwoch und Freitag            | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 24.03.2017

STADT COBURG

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin